

Satzung

der Stadt Mayen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom _____

Der Stadtrat der Stadt Mayen erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 34, 35, 41, 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG), der §§ 1 - 4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz, in ihren jeweils derzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an den in der Baulast der Stadt Mayen stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen davon, sofern sie in der Baulast der Stadt Mayen stehen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) in ihrer jeweils geltenden Fassung (Straßen im Sinne dieser Satzung).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Sondernutzungen im Rahmen von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen. Insofern gelten die besonderen Bestimmungen für diese Veranstaltungen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Errichtung von Arbeitsstellen, Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, sowie das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten,
 2. Materiallagerungen, Aufstellung von Containern,
 3. die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufsanlagen, Warenauslagen, Informationsständen und Werbeanlagen aller Art,
 4. die Errichtung bzw. das Aufstellen oder das Anbringen von Plakattafeln und Plakaten,
 5. die Aufhängung von Transparenten im Luftraum über den öffentlichen Flächen,
 6. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Gastronomiegewerbe)
 7. das Verteilen von Handzetteln, Flyern, Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen
 8. Sonderveranstaltungen aller Art, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 2 dieser Satzung fallen,
 9. die Errichtung bzw. das dauerhafte Aufstellen von Mülltonnenboxen,
 10. das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 11. das Abstellen von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen o.Ä. außerhalb der dafür bestimmten Flächen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (4) Die Sondernutzung ist nicht übertragbar. Rechtsnachfolger haben einen erneuten Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt zu stellen.
- (5) Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile insbesondere Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlicht- und Einlassschächte, Vordächer;
3. bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, insbesondere Werbeanlagen, Warenautomaten u. sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straße hineinragen, sofern sie das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 2,50 m (jeweils lichte Höhe) unter Einhaltung eines Schrammbordes von 0,50 m nicht beeinträchtigen;
4. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden;
5. bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Gewerbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 2,50 m (jeweils lichte Höhe) unter Einhaltung eines Schrammbordes von 0,50 m nicht beeinträchtigen;
6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten (z. B. Rosenmontag, Lukasmarkt etc.), Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten ist;
7. Weihnachtsbeleuchtungen in ausreichender Höhe (mindestens 4,50 m lichte Höhe über der Fahrbahn) über dem Verkehrsraum bzw. der Straße;
8. Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
9. Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Telekom AG, Deutschen Post AG und Deutschen Bahn AG;
10. Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen;
11. Einrichtungen des Linienverkehrs;
12. Glas-, Kleider und Schuhcontainer sofern dahingehend eine rechtliche Vereinbarung mit der Stadt vorliegt;
13. behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
14. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen), sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen);
15. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Das Gleiche gilt, wenn in autoverkehrsfreien und verkehrsberuhigten Bereichen (Fußgängerzonen und dergleichen) Verkaufseinrichtungen und

Warenauslagen nicht mehr als 0,70 m von der Gebäudeaußenwand und mindestens 0,50 m von der als Fahrbahn ausgewiesenen oder benutzten Fläche entfernt sind;

16. Sondernutzungen, die von der Stadt ausgeübt werden.

- (2) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die des Straßenverkehrs- und Baurechts, bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Nutzungen können ohne Anspruch auf Entschädigung untersagt oder ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange oder das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Die Stadt kann bei der Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen hinsichtlich der Gestaltung und dem Aussehen der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Anlagen, Einrichtungen und dergleichen festsetzen.

§ 5 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt zu stellen, wobei Art, Ort und Dauer anzugeben sind. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung zu erstellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der öffentlichen Fläche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen und den benutzten Flächenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (6) Wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (7) Bei Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt.
- (8) Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

4. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,
 5. wenn Mülltonnen nicht in eine Mülltonnenbox eingehaust werden,
 6. wenn die Mülltonnenbox nicht in positiver Art und Weise dem Stadtbild entspricht. Grundsätzlich entspricht eine Mülltonnenbox dem Stadtbild in den farblichen Ausgestaltungen grau/schwarz oder beige/dunkelbraun.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlicher geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
 4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 7 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Arbeitsstellen, Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 9 Haftung

- (1) Der Verpflichtete haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Sondernutzung entstehen. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Sondernutzung freizustellen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 11 Gebühren, Auslagen und Gebührenberechnung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren und Auslagen erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Die Sondernutzungsgebühr gliedert sich in:
 1. eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Erlaubnisbescheides zuzüglich barer Auslagen,
 2. eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage I).
- (3) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 entsprechend ihrem Nutzungswert in drei Klassen eingeteilt. Die Straßen der Klassen I und II sind in der Anlage zu dieser Satzung namentlich aufgeführt. Die verbleibenden Straßen und Flächen bilden die Klasse III.
- (4) Die in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die in der Gebührentabelle festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand.
- (7) Für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. für Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen, auch ohne dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann, wird gleichfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat ebenfalls die Auslagen für erforderliche und getätigte Amtshandlungen zu erstatten.
- (9) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird,
 3. derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang, ansonsten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid - insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen - eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (5) Die erteilte Erlaubnis kann von einer vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird die Gebühr nicht gezahlt, erlischt die Erlaubnis.
- (6) Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
Die entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat. Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Euro abgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren und Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet (Bagatellgrenze).

§ 15 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetzes gegeben sind. Eine Sondernutzungsgebühr wird darüber hinaus nicht erhoben bei:
 1. Sondernutzungen, die durch die Stadt ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
 2. Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 3. Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig erachtet werden,
 4. Sondernutzungen für Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie für Hinweise auf deren Durchführung,
 5. Sondernutzungen für politische Parteien, Wählergruppen sowie ihre Unterorganisationen,
 6. Sondernutzungen für anerkannte Religions- und Glaubensgemeinschaften.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz 1 nicht berührt.
- (3) Darüber hinaus kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (4) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. entgegen § 5 Absatz 3 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Absatz 4 Anlagen und sonstige Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 5 Absatz 6 die Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Teil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 5. entgegen § 8 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mayen vom 30.05.1996“, in Gestalt der Änderungssatzung vom 04.09.2001, außer Kraft.

Mayen, den 06.12.2017

Stadtverwaltung Mayen

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister